

## Bedingungen für das Avalgeschäft

Aufträge zur Übernahme von Garantien, Standby Letters of Credit und/oder Bürgschaften (nachstehend einheitlich „Aval(e)“ genannt) gegenüber Dritten („Begünstigter“) nimmt die Bank vom Kunden („Auftraggeber“) unter nachstehenden Bedingungen entgegen:

### 1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung („Rückgarantie“) eine andere Bank („Zweitbank“) mit der Erstellung des Avals („indirektes Aval“).

Mangels ausdrücklicher anderer Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen und unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

### 2. Einbuchung / Avalprovision / Entgelte

Die Bank wird den Betrag des Avals einbuchen, sobald sie das Aval ausgehändigt bzw. abgesandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat. Ab diesem Zeitpunkt berechnet die Bank für die Dauer der Haftung unter dem Aval die Avalprovision und stellt diese (sowie die Entgelte für Ausfertigung und Änderung des Avals) periodisch in Rechnung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### 3. Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval

Die Bank ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihres Avals vor dessen Verfall zugegangen ist.

Bei Avalen, die „auf erstes Anfordern“ zahlbar sind, kann die Bank eine Zahlung nur verweigern, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben werden kann. Alle sonstigen Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft kann der Auftraggeber nur im Rückforderungsprozess geltend machen (siehe hierzu auch den Risikohinweis für Avalen „auf erstes Anfordern“ am Ende dieser Bedingungen für das Avalgeschäft).

Bei Bürgschaften, die nicht „auf erstes Anfordern“ zahlbar sind, wird die Bank dagegen alle zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber glaubhaft gemacht worden sind.

Die Bank darf auch noch nach Ausbuchung Zahlung auf ein Aval leisten, soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

### 4. Prüfung der Dokumente

Erklärungen, Zahlungsanforderungen sowie sonstige Dokumente und Urkunden, die nach den Bedingungen des Avals verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, wird die Bank sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung den Bedingungen des Avals zu entsprechen scheinen und sich nicht widersprechen.

Dokumente oder Urkunden, die nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission (z. B. SWIFT-Nachricht) vorgelegt werden, kann die Bank wie Originale behandeln.

### 5. Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avalen, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avalen nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die Bank erst dann den Betrag des Avals ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank bedingungslos und schriftlich (z. B. per SWIFT, per Telefax) aus der Haftung entlassen worden ist.

Die Haftung der Bank aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank wird die Gültigkeit des Avals der Zweitbank in der Regel um mindestens 15 Kalendertage überschreiten.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die Bank erfolgt erst dann, wenn der Bank die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs. 2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

Hat die Bank nach (Teil-)Ausbuchung auf ein Aval gezahlt, soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch bestand oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorlag, ist die Avalprovision vom Zeitpunkt der (Teil-)Ausbuchung bis zum Tag der Zahlung auf das Aval nachzuentrichten.

## 6. Reduzierung des Avals

Die Bank nimmt bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vor und berücksichtigt diese Teilausbuchung bei der Berechnung der Avalprovision.

Dies gilt jedoch nur, sofern die Bedingungen der in dem Aval enthaltenen Reduzierungsklausel eines direkten Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank im Falle eines indirekten Avals bedingungslos und schriftlich (z. B. per SWIFT, per Telefax) eine Teilentlastung in entsprechender Höhe erklärt hat oder die Bank gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

## 7. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über Zahlungsanforderungen des Begünstigten bzw. der Zweitbank sowie über von diesen vorgelegte und für den Auftraggeber relevante Dokumente oder Urkunden informieren.

Benötigt die Bank zur Wahrung ihrer Rechte die ihr in diesem Zusammenhang überlassenen Originaldokumente oder Urkunden nicht mehr, so wird sie auf Verlangen des Auftraggebers ihm diese Dokumente und Urkunden zur Verfügung stellen, soweit sie nicht selbst zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## 8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen und Auslagen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt. Bei indirekten Avalen sind auch alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen zu ersetzen.

## 9. Befreiungsanspruch der Bank

Endet das dem Avalauftrag mit der Bank zugrundeliegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bank von den bestehenden Avalrisiken innerhalb der ihm von der Bank gesetzten angemessenen Frist zu befreien. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruchs der Bank zu zahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von dem Aval zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein sonstiger erheblicher Umstand eingetreten ist. Dazu zählt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, eine die Rechtsverfolgung erschwerende Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Auftraggebers oder Zahlungsverzug des Auftraggebers.

## 10. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn ein Aval weisungsgemäß den „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer Paris unterliegt, gelten diese ergänzend, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

## 11. Standby Letters of Credit

Wenn nichts anderes vereinbart ist, unterliegen die von der Bank erstellten Standby Letters of Credit den im Zeitpunkt der Herauslegung geltenden „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris, die ergänzend gelten, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

## 12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.

### RISIKOHINWEIS FÜR AVALE „AUF ERSTES ANFORDERN“:

*Bei einem Aval „auf erstes Anfordern“ muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies entsprechend den Bedingungen des Avals von der Bank verlangt.*

*Die Bank kann das Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme offensichtlich, d. h. für jeden erkennbar, rechtsmissbräuchlich ist oder dies „liquide“, d. h. regelmäßig durch Dokumente, beweisbar ist.*

*Der Auftraggeber hat der Bank die Zahlung auf ein solches Aval auch dann zu erstatten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht offensichtlich war oder nicht liquide bewiesen werden konnte. Nach Zahlung durch die Bank muss der Auftraggeber etwaige Rückforderungen gegenüber dem Begünstigten geltend machen.*

*Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder nicht mehr in der Lage ist.*